

ORIGINALBEITRÄGE

May Beyli-Helmy, Elmar Habermeyer und Angela Guldemann

Was kann die Forensische Psychologie und Psychiatrie im Bedrohungsmanagement beitragen? Erkenntnisse aus der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kanton Zürich.

Zusammenfassung

Bedrohungsmanagement umfasst das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen von gewaltbehafteten Entwicklungen. Die *Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)* ist seit 2014 wesentlicher Bestandteil der Strukturen des Kantonalen Bedrohungsmanagements in Zürich. Sie unterstützt ihre Auftraggeber (Staatsanwaltschaften, Polizeikorps, Allgemeinpsychiatrische Kliniken) in der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement mit forensisch-psychologischem bzw. psychiatrischem Fachwissen. In diesem Artikel soll die Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutz der Polizei näher beleuchtet sowie Erfahrungen und Erkenntnisse aus der konkreten Fallarbeit mit sogenannten GefährderInnen und den potenziell gefährdeten Personen diskutiert werden. Die Vorgehensweise der Fachstelle orientiert sich am Ansatz der Strukturierten Professionellen Risikobeurteilung (structured professional judgement, SPJ). Die Entwicklung eines stringenten Fallverständnisses und die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der mit der Polizei gemeinsam durchgeführten Gefährderansprachen nimmt eine zentrale Bedeutung im Prozess der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement ein. Anhand eines häuslichen Gewalt-Fallbeispiels werden diese Punkte kurz illustriert. Präventionsbemühungen empirisch zu messen, stellt eine Herausforderung dar. Es werden Kriterien für die praxisbezogene und wissenschaftliche Überprüfung eines erfolgreichen Bedrohungsmanagement vorgeschlagen.

Schlüsselwörter: Bedrohungsmanagement, Gefährderansprache, Polizei, forensisches Fachwissen, Häusliche Gewalt

What can Forensic Psychology and Forensic Psychiatry contribute to threat management? Findings from interdisciplinary collaboration in canton Zurich

Abstract

Threat management includes the identification, evaluation and de-escalation of violent developments. The unit *Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)* is a fundamental component of the structures in the cantonal threat management from Zurich, Switzerland, since 2014. It supports its contracting bodies (Public Prosecutor's Offices, police departments, general psychiatric clinics) with risk assessments and forensic-psychological as well as psychiatric knowledge for the case management. In this article the cooperation of the FFA with the violence protection unit from the police will be discussed. Also, we share experiences and conclusions from the work with the so-called "persons of concern" and (potential) victims. The FFA follows the principles of a structured professional judgement (SPJ). The development of a stringent case formulation and the preparation, execution and post-processing of the interviews with the person of concern conducted together with the police is central to risk assessment and case management. We will illustrate these points for a case of domestic violence. The empirical measurement of the efforts of crime prevention is a challenge. We suggest criteria for the evaluation of successful threat management.

Key words: Threat management, interview person of concern, police, forensic expertise, domestic violence

1. Entstehung des Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM)

Im Kanton Zürich erschoss im August 2011 ein Mann auf offener Straße seine vom ihm getrenntlebende Ehefrau und die Leiterin des für die Familie zuständigen Sozialamts. Bei der Aufarbeitung des Falles stellte sich heraus, dass der Mann bereits im Vorfeld der Tat Risikoverhalten zeigte, das behördlich und polizeilich bekannt war (z.B. Häusliche Gewalt, Stalking). Getragen von dem Wunsch solche Delikte in Zukunft verhindern zu können und ausgehend von der Prämisse, dass der Weg zu schwerer zielgerichteter Gewalt das Ergebnis eines (individuell) nachvollziehbaren und oftmals von außen erkennbaren Prozesses von Gedanken und Verhalten ist (Borum, Fein, Vossekul & Berglund, 1999, S. 329), entstand unter der Federführung der Kantonspolizei Zürich das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) (Brunner, 2017). Die präventive Herangehensweise zur Verhinderung schwerer Gewaltdelikte wurde am 01.03.2013 im Polizeigesetz (§ 4 PolG) verankert. Sie stellt neben dem bereits etablierten ermittlungsfokussierten und repressiven strafrechtlichen Ansatz eine Neuausrichtung dar (Brunner, 2017).

Auf polizeilicher Ebene wurden ab 2012 drei Gewaltschutzstellen in den Polizeicorps geschaffen. Hier werden Gewaltschutzfälle, also Gefährdungs-/Bedrohungssituationen, die häufig strafrechtlich (noch) nicht fassbar sind, bearbeitet. Die Gewaltschutzstellen stehen für Privatpersonen, Behörden und Institutionen offen. Damit eine

Meldung weiterverfolgt bzw. die Person fortfolgend als mögliche(r) GefährderIn¹ eingestuft wird, muss das Verhalten einen begründeten Anlass zur Sorge hinsichtlich einer gewalttätigen Entwicklung geben (Greuter, 2017). Ein Anlass zur Sorge kann bestehen, wenn z.B. eine Person starkes Ungerechtigkeitserleben wegen einer Kündigung empfindet und bedrohlich anmutende Aussagen (z.B. "kein Wunder, wenn Menschen Amok laufen") tätigt. Die Gewaltschützer erfragen in solchen Situationen standardisiert weitere Informationen zum Melder, der Situation, dem potenziellen Gefährder und der gefährdeten Person. Sie nehmen eine erste Bedrohungseinschätzung vor und leiten ggf. die nächsten Schritte ein (Brunner, 2017). Aus polizeilicher Sicht wurde während des Aufbaus des KBMs bemängelt, dass die Gefährder teilweise psychische Auffälligkeiten aufweisen, die Gewaltschützer mit potenziellen Hoch-Risiko-Fällen konfrontiert sind, aber der Zugriff auf forensisch-psychologisches bzw. -psychiatrisches Fachwissen für eine vertiefte Risikoeinschätzung und vor allem als Unterstützung im Management dieser Fälle fehlt. Diese Lücke wurde 2014 mit der Implementierung der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) geschlossen (Habermeyer & Guldemann, 2019). Die Mitarbeitenden der FFA sind Psychologen und Psychiater aus der Kinder-/ und Jugend- sowie Erwachsenenforensik der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, wobei drei von acht Mitarbeitenden einen Fachtitel für Rechtspsychologie tragen.

Die FFA wird von der Gesundheitsdirektion, der Sicherheitsdirektion und der Direktion der Justiz und des Inneren finanziert, was verdeutlicht das Gewaltprävention eine interdisziplinäre Aufgabe ist. Neben den Gewaltschutzstellen nimmt die FFA von den Staatsanwaltschaften sowie den Allgemeinpsychiatrischen Kliniken des Kantons Zürich Aufträge entgegen. Beispielsweise sieht die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vor, dass diese sich telefonisch beraten lassen, eine kurzfristige schriftliche Risikoeinschätzung zur Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr im Zusammenhang mit Haftentscheiden (z.B. Haftentlassung, Ersatzmaßnahmen) beauftragen oder Mitarbeitende der FFA an staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen als Beobachter teilnehmen lassen kann. Die Allgemeinpsychiatrischen Kliniken können forensische Hilfestellungen im Rahmen von anonymisierten Fallbesprechungen nutzen. Nach Entbindung der Schweigepflicht durch den Patienten oder die Gesundheitsdirektion ist auch eine vertiefte konsiliarische Risikoeinschätzung mit Interventionsempfehlungen nach Untersuchung auf Station durch die FFA möglich (Habermeyer & Guldemann, 2019). Der Fokus in diesem Beitrag liegt jedoch auf der Zusammenarbeit mit der Polizei.

2. Forensische Psychologie/Psychiatrie und Polizeiarbeit

In Großbritannien kennt man eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und forensisch-versierten Fachleuten bereits seit 2006. Hier wurde das Fixated Threat Assessment Center (FTAC) operativ tätig und konstituiert sich aus dem National Health Ser-

1 Die Bezeichnung Gefährder schließt – sofern nicht explizit anders festgehalten – weibliche Gefährder ein. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

vice und der Metropolitan Police. Im FTAC arbeiten forensische Fachpersonen, Pfleger, Sozialarbeiter und Polizisten eng zusammen. Die Mitarbeiter der FTAC evaluieren Bedrohungslagen gegenüber Politikern und der königlichen Familie (James, Kerrigan, Forfar, Farnham & Preston, 2010). Von der FTAC inspiriert verfügt auch die FFA über Arbeitsplätze direkt bei den Gewaltschutzstellen. Dies ermöglicht eine niederschwellige und fokussierte Kooperation, die u.a. Berührungspunkte reduziert und Dienstwege verkürzt.

Die Ziele des Bedrohungsmanagement beinhalten nach Meloy und Hoffmann (2014) und Brunner (2017) u.a. die Früherkennung risikobehafteter Entwicklungen, die Einschätzung und Entschärfung von Eskalationspotenzial, die Entlastung von Betroffenen in Gefährdungssituationen und die Information über spezialisierte Beratungs- und Betreuungsangebote für Gefährder und Gefährdete. Bei diesen Zielen kann die FFA auf vielerlei Weise ihren Unterstützungsbeitrag leisten, übernimmt jedoch nie die Fallführung. Gefordert ist eine erste praxisorientierte, mündliche oder schriftliche Einschätzung aus psychologisch/psychiatrischer Sicht. Die aktenbasierten oder auf einer Ansprache basierenden FFA-Berichte äußern sich zum kurzfristigen Risiko, das von einem Gefährder ausgeht, weisen auf forensisch bedeutsame Problembereiche hin und enthalten risikoreduzierende Interventionsempfehlungen. Die Berichte ersetzen kein forensisch-psychiatrisches Strafrechtsgutachten, können jedoch die Einholung eines solchen empfehlen.

Die vom Gewaltschutz und der FFA bearbeiteten Gewaltbereiche spiegeln ein breites Spektrum an Bedrohungslagen wider: Privates Umfeld (z.B. Häusliche Gewalt), Institutionen (z.B. Querulanten) oder anderes besorgniserregendes Verhalten (z.B. Radikalisierung). Die FFA wird insbesondere bei Verdacht auf psychische Störungen (z.B. Schizophrenie, Affektive Störungen, Persönlichkeitsstörung), Verhaltensänderungen und beim Vorliegen von akuten Stressoren (z.B. Gerichtsverhandlung) und/oder einem (drohenden) Verlust von Schutzfaktoren (z.B. Beziehungsende) beim Gefährder, beigezogen. Neben der Einzelfallunterstützung schulen die Gewaltschützer gemeinsam mit der FFA Ansprechpersonen in Behörden, Gemeinden und Institutionen in der Früherkennung von risikobehaftetem Verhalten. Die Ansprechpersonen sind in ihren eigenen Institutionen die erste Anlaufstelle, wenn Mitarbeitende ein Sorge auslösendes oder bedrohliches Verhalten von Klienten und/oder (Ex-) Mitarbeitern wahrnehmen. Inzwischen fungieren über 500 Ansprechpersonen im ganzen Kanton als Bindeglieder zum Gewaltschutz und gewährleisten so einen strukturierten Informationsfluss (Harbeyer & Guldemann, 2019). Die Meldung einer Ansprechperson kann den Gewaltschutz wiederum veranlassen die fachliche Unterstützung der FFA einzuholen.

2.1 Vorgehen in der Praxis

In diesem Abschnitt soll der idealtypische Verlauf einer Risikoeinschätzung skizziert und mit den aus der Polizei-Praxis gewonnenen Erkenntnissen ergänzt werden. Die Arbeitsweise folgt dem Modell der Strukturierten Professionellen Risikobeurteilung

(structured professional judgement, SPJ). Der SPJ-Ansatz strukturiert den Prozess der Risikoeinschätzung und Urteilsbildung, wobei hier nicht alleine auf die Vorhersage von Verhalten fokussiert wird, sondern besonders die Planung von Präventionsmaßnahmen im Vordergrund steht (von Franqué, 2013, S. 357). Dem SPJ-Ansatz folgend werden nach einer sorgfältigen Überprüfung der klinischen und wissenschaftlichen Literatur die Risikofaktoren durch den Beurteiler basierend auf seinem Fallverständnis im Einzelfall gewichtet. Für verschiedene Gewaltbereiche (z.B. Gewalt allgemein, Häusliche Gewalt) wurden spezifische Prognoseinstrumente entwickelt, die dem SPJ-Paradigma unterliegen (z.B. HCR-20 Version 3; Douglas, Hart, Webster & Belfrage, 2013).

Informationsbeschaffung und Erarbeitung eines ersten Fallverständnisses

Ziel dieses ersten Arbeitsschrittes ist es, erste Hypothesen generiert zu haben, um diese im persönlichen Gespräch mit dem Gefährder evaluieren und erste Interventionen andenken zu können. Für eine fundierte Risikoeinschätzung ist ein belastbares Fallverständnis essenziell. Gemäß Cook, Murray, Amat und Hart (2014) soll es dabei gelingen, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft miteinander zu verknüpfen sowie akkurate und überprüfbare Vorhersagen daraus abzuleiten, so dass das Verhalten der betreffenden Person verstanden und Maßnahmen eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang könnten folgende Fragen hilfreich sein:

Tatanlass resp. äußere Bedingungen verstehen: Wer hat was wann getan? Was war der Anlass? Gab es Gewalt? Wer hat welche Handlungen gesetzt? Wie häufig kommt das vor? Gab es Verletzungen? Wenn ja, welche? Wer war anwesend? Waren Waffen im Spiel? Spielten psychotrope Substanzen eine Rolle? Wie wurde die Situation aufgelöst? Wer hat die Polizei weswegen gerufen?

Innere und äußere Bedingungen der Gefährdeten verstehen: Wer sind die potenziell Gefährdeten? Sind akute Sicherheitsmaßnahmen zu treffen? Was ist über die Gefährdeten bekannt (z.B. Lebenssituation? Stehen gewichtige Veränderungen wie bspw. Scheidung, Stellenwechsel, Geburt eines Kindes etc. an?) Wie ist die Beziehung zum Gefährder? Wie sehen die Zukunftspläne aus bspw. mit oder ohne Gefährder? Wie ist die Beziehung der gefährdeten Person zu anderen Personen/soziales Netz? Liegen etwaige psychische Störungen vor? Welche Motive haben die Gefährdeten für eine etwaige Zusammenarbeit mit dem Bedrohungsmanagement? Was wollen sie erreichen? Was kann ihnen das Bedrohungsmanagement nicht abnehmen/was müssen sie selber tun?

Ziel soll es sein, die Situation der Geschädigten genauer zu verstehen sowie situative und beziehungstechnische Umstände genauer zu erfassen, um daraus Interventionen andenken bzw. ableiten zu können (z.B. besser Mediation als Bedrohungsmanagement, wenn es darum geht, in konflikthaften Situationen die Besuchsregelungen zu klären). In der Beurteilung dieses Faktors sollte hineinfließen, dass auf der Seite der Gefährdeten viele Gründe für eine Ambivalenz in der Zusammenarbeit mit dem Bedrohungs-

management bestehen können. So ist bspw. der Kreislauf der Gewalt (Walker, 2009) in Fällen Häuslicher Gewalt durch fließende Übergänge der drei Phasen des 1. Spannungsaufbaus (Ungleichgewicht in der Kommunikation, kleinere Gewalttätigkeiten, Übernahme der Verantwortung durch das Opfer), 2. des Gewaltausbruchs (Entladung der aufgebauten Spannungen, massive Gewaltanwendung, Kontrollverlust) und 3. der Entschuldigungs- und Entlastungsversuche (umwerbendes Verhalten des Täters, Wiederzuwendung des Opfers) gekennzeichnet und erschwert es einen Schlusstrich zu ziehen. Des Weiteren spielen eine Reihe von anderen Faktoren eine gewichtige Rolle, wie z.B. Isolation, verletzter Selbstwert, Erschöpfung, Verzweiflung, Existenzängste und finanzielle Motive, die es zu berücksichtigen gilt. Es scheint auch wichtig sich die Einschätzung der potenziell Geschädigten anzuhören, da Studien (Weisz, Tolman & Saunders, 2000; Heckert & Gondolf, 2004) zeigen, dass die Angst des Opfers vor dem Täter, insbesondere in Kombination mit einem Prognoseinstrument, Hinweise auf einen gewalttätigen Rückfall geben kann.

Innere und äußere Bedingungen des Gefährders: Was ist über seine Lebenssituation bekannt (Wohnung, Arbeit, soziales Netz vorhanden? Stehen gewichtige Veränderungen an? Zukunftspläne z.B. gemeinsam oder ohne gefährdete Person)? Wie tickt der Gefährder (was ist ihm wichtig/unwichtig? Was braucht er, um seine Situation zu verbessern? Was ist die Motivlage für eine etwaige Zusammenarbeit?)? Was ist das vorläufige Erklärungsmodell für den/die aktuellen Vorfälle (z.B. mehr situative oder in der Person liegende Faktoren)? Wie muss ich mich verhalten, um schnell eine Arbeitsbeziehung herstellen zu können?

Gefährderansprache

Laut Dunn (2008) ist die Gefährderansprache eines der wichtigsten Werkzeuge im Bedrohungsmanagement. Allgemein gültige wissenschaftliche oder rechtliche Definitionen existieren jedoch nicht (Greuter, 2017). Der Literatur kann entnommen werden, dass grundsätzlich zwei Ziele, namentlich die Normverdeutlichung und die Informationsgewinnung, eine Rolle spielen (Greuel, Giese, Leiding, Jeck & Kestermann, 2010; Riesner, Bliesener und Thomas, 2012).

Aus hiesiger Sicht hat die Gefährderansprache drei Ziele:

1. Die Beantwortung offener Fragen.
2. Transparenz hinsichtlich der
 - a. eigenen Rolle und Aufgabe (z.B. nicht Therapeut),
 - b. der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. wann eine Meldung an Strafverfolgungsbehörden ergehen muss) und c. der Unterstützungsmöglichkeiten und deren Grenzen. Vorteilhaft ist es, lieber weniger zu versprechen, anstatt enttäuschen zu müssen oder unter Zugzwang zu kommen.

Schließlich wurde

3. die Verhaltensnorm verdeutlicht und die Bedingungen einer Zusammenarbeit (inkl. negativer Konsequenzen und Kontaktfrequenz etc.) geklärt.

Vor einer Gefährderansprache versucht die FFA den Gewaltschützern die wichtigsten Erkenntnisse über psychische Störungen und Spezifika in der Gesprächsführung im Allgemeinen, aber auch fallbezogen zu vermitteln. Obwohl Gefährderansprachen nicht als Therapie(versuch) missverstanden werden sollen, lohnt es sich für einen Beziehungsaufbau, den Polizisten z.B. die Grundprinzipien der motivierenden Gesprächsführung (Miller & Rollnick, 2013) oder das Konzept der komplementären Beziehungsgestaltung nach Sachse (2016) zu vermitteln und bei den Gefährderansprachen mit einzubeziehen. Grundsätzlich geht es darum ein tragfähiges Arbeitsbündnis aufzubauen, welches den Grundstein dafür legt, weiter mit dem Gefährder in Kontakt bleiben und etwaige Kritik oder Unterstützungsvorschläge anbringen zu können. Sachse (2016) geht von sechs zentralen Beziehungsmotiven (Anerkennung, Wichtigkeit, Verlässlichkeit, Solidarität, Autonomie und Grenzen) aus, die für Menschen in Beziehungen zentral sind und mit spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen oder Störungen assoziiert sein können (z.B. Anerkennung bei Narzissmus). So lohnt es sich bspw. bei querulatorischen Personen, die ein hohes Bedürfnis nach der Achtung ihrer Grenzen und Anerkennung haben, so viel Transparenz und Entscheidungsfreiheit wie möglich zu gewähren ("Ich muss Sie das fragen. Sie entscheiden jedoch, ob Sie eine Frage beantworten wollen oder nicht") (Habermeier & Guldemann, 2019). Vor diesem Hintergrund sollten vor einer Gefährderansprache folgende Überlegungen anhand des Einzelfalles erwogen werden:

Vor der Ansprache: In welcher Form wird der Gefährder eingeladen (z.B. telefonisch oder schriftlich)? Wo findet die Ansprache statt (z.B. an einem neutralen Ort, beim Gefährder zu Hause, im eigenen Büro)? Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Rahmen sollten feststehen und die Frage, ob ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein den sogenannten "Überraschungsmoment" durch unangekündigtes Aufsuchen des Gefährders auf seiner Seite zu haben, um sich ein unverfälschtes Bild der Situation machen zu können. Praktisch lohnt es sich jedoch den Gefährder vorgängig einzuladen, um ein besseres Arbeitsverhältnis herzustellen, unnötige Gefahrensituationen zu vermeiden und vergebliche Besuche zu verhindern (Greuter, 2017).

Während der Ansprache: Ein Gesprächsleitfaden mit allgemeinen Risikofaktoren und bereits erarbeiteten fallspezifischen Fragen ist hilfreich, um ein stringentes Fallverständnis entwickeln zu können.

Nach der Ansprache: Welche Personen oder Institutionen sollten informiert bzw. alarmiert oder entlastet werden (z. B. Familienmitglieder, Sozialamt, Behandler etc.)? Oftmals geht es auch um die Vernetzung zwischen den bereits bzw. zu involvierenden Fachpersonen, wobei insbesondere den Allgemeinpsychiatrischen Kliniken und Fachkollegen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine hohe Bedeutung zukommt.

Risikoeinschätzung

Die Risikokommunikation kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Idealerweise werden zur Risikoabklärung zusätzlich standardisierte Prognoseverfahren eingesetzt.

Aktuarische oder statistische Instrumente wie z.B. das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) von Hilton, Harris, Rice, Lang, Cormier & Lines (2004) helfen den Gefährder in eine statistische Risikogruppe einzuordnen und darüber zu informieren, wie viele Prozent der untersuchten (Straftäter-)Gruppe in einem bestimmten Beobachtungszeitraum rückfällig geworden sind. Diese Instrumente erlauben den Einzelfall darzustellen, fokussieren aber oft auf statische, d.h. unveränderliche Risikofaktoren (z.B. Vorstrafen) und differenzieren häufig nicht in Bezug auf die Schwere der Gewalt, die bei einem Rückfall zu erwarten ist. Aktuarische Instrumente sind im Rahmen des Bedrohungsmanagements nur begrenzt hilfreich, da sie die dynamischen Risiko- und Schutzfaktoren des Gefährders, die Beziehungsdynamik und Einflüsse des erweiterten sozialen Umfelds vernachlässigen. Für die Entwicklung verschiedener Szenarien und auf die Bedürfnisse des Bedrohungsmanagement besser zugeschnitten sind Instrumente, welche dem Konzept des SPJ unterliegen (Hart, Douglas & Guy, 2017). Aber auch die Verwendung von SPJ-Instrumenten entbindet den Anwender nicht von einer individuellen Fallanalyse unter Berücksichtigung von Verhaltensmustern des Gefährders, welche durch die Analyse des Warnverhaltens erfolgen kann.

Warnverhalten umfasst risikoerhöhende Verhaltens- und Kommunikationsmuster, die sich im Verlauf ändern können. Meloy, Hoffmann, Guldemann und James (2012) definieren acht Facetten des Warnverhaltens: 1. Anzeichen der Fixierung (z.B. Fixierung auf eine Person/Thema). 2. Neu auftretende Formen der Gewalt (z.B. bislang eingehaltene Grenzen werden überschritten). 3. Identifizierung (z.B. Glorifizierung von Waffen, Gewaltverbrechern, Ideologien etc.). 4. Energieschub (z.B. Intensivierung des Verhaltens). 5. Leakage (z.B. Kommunikation einer Tatabsicht gegenüber Dritten). 6. Direkte Drohung (z.B. direkte Ankündigung der Tatabsicht). 7. Letzter Ausweg (z.B. zunehmende Verzweiflung). 8. Der Weg zur Gewalt (z.B. Vorbereitungshandlungen). Warnverhalten wurde in unterschiedlichen Studien empirisch überprüft. So wurde Leakage-Warnverhalten bei schweren Gewalttaten im Bereich der Schule in einer Studie in allen Fällen (100 %) im Vorfeld der Gewalttat gezeigt, während Leakage im Vorfeld von Intimpartner-Tötungsdelikten lediglich in 37 % der Fälle festgestellt wurde, aber dafür 70 % der angegriffenen Intimpartner im Vorfeld vom Täter direkt bedroht wurden. School shooter sprachen hingegen nur in 11 % der Fälle direkte Drohungen aus (Meloy, Hoffmann, Roshdi, Glaz-Ocik & Guldemann, 2014). Dies deutet darauf hin, dass je nach Kontext und Gewaltdynamik bestimmten Warnverhalten eine unterschiedlich große Bedeutung zukommt und in die Risikoüberlegungen einzubeziehen sind.

Depression und Suizidalität als bedeutsame Risikofaktoren. Insbesondere im Hinblick auf schwere Gewalt im Beziehungskontext können depressive Episoden und Suizidalität bedeutsame Risikofaktoren darstellen (Steinau, Brackmann & Habermeyer, in Druck). So wurde durch James und Farnham (2003) gezeigt, dass es bei Stalkingverhal-

ten einen signifikanten Zusammenhang zwischen schweren Gewaltdelikten und der Diagnose einer Depression gibt. Im Rahmen des Bedrohungsmanagements ist die Mehrheit der Gefährder männlich, weswegen das Konzept der männlichen Depression (u.a. Möller-Leimkühler, 2010) beachtenswert ist. Es kann unter Umständen dazu beitragen, dass eine depressive Entwicklung früher erkannt und richtig eingeordnet wird. Prinzipiell unterscheiden sich die Kernsymptome einer klinischen Depression bei Männern und Frauen nicht, Männer scheinen jedoch weniger über klassische Symptome einer Depression (u.a. Niedergeschlagenheit) zu berichten und externalisierende Stresssymptome aufzuweisen. Es zeigen sich u.a. Leistungseinbußen, erhöhte Gereiztheit, Feindseligkeit, Agitiertheit, sozialer Rückzug, ausgeprägte Selbstkritik, ein erhöhter Alkoholkonsum und Klagen über somatische Beschwerden (Herz, Rücken etc.).

Szenarien-Planung und risikosenkende Interventionen

Basierend auf der gesammelten Informationslage können gemeinsam mit den Gewaltschützern Szenarien für künftiges Verhalten des Gefährders durchgespielt werden (von Franqué, 2013). Welche Bedingungen müssen z.B. vorliegen, damit sich das aktuelle Szenario wiederholt? Welche Faktoren müssen aufeinandertreffen, um ein "Worst-Case-Szenario" (schweres Gewaltdelikt) zu triggern? Die forensischen Fachpersonen geben eine Einschätzung ab, welches Risiko (niedrig, moderat, hoch) unter welchen Umständen und zeitlicher Dringlichkeit für welche Gewaltbereiche (z.B. Tötlichkeiten vs. Tötungsdelikte) zu erwarten ist. Zudem gilt es Unsicherheiten und Grenzen der Einschätzung zu benennen. Angedachte Präventionsmaßnahmen können grob in folgende Bereiche unterteilt werden: a) Monitoring durch verschiedene Stellen (u.a. Therapeuten, Bewährungshilfe, Gewaltschutz etc.) zur Erfassung risikobehafteter Veränderungen im Verhalten. b) Rückfallrisikosenkende psychotherapeutische bzw. medikamentöse Behandlung. c) Kontrolle, Auflagen und Weisungen, die das Delinquieren erschweren (z.B. Alkoholverbot, Rayonverbot). d) Opferschutzmaßnahmen (z.B. Sicherheitsvorkehrungen).

Fallbeispiel

Auf den 32-jährigen Herr P. wurde das Bedrohungsmanagement aufmerksam, weil die Polizei im Zusammenhang mit ihm und seiner 27-jährigen Lebenspartnerin und Mutter der gemeinsamen 2-jährigen Tochter mehrmals ausrücken musste. Beim letzten Polizeieinsatz wurde Herr P. verhaftet, nachdem der Vater seiner Lebenspartnerin in der Wohnung von Herrn P. einen Schreckschuss abgeben hat. Anlässlich der Verhaftung von Herrn P. stellte man eine Indoor-Hanfplantage fest. Herr P. und seine Lebenspartnerin sind seit drei Jahren ein Paar. Ihren Angaben nach ist er handgreiflich geworden, wenn sie ihn kritisiert hat. Er gab an, sie geschlagen zu haben, nachdem sie ihm gegenüber handgreiflich geworden sei bzw. ihn provoziert habe. Beide beschrieben die Be-

ziehung als turbulent und wechselhaft. Sie schlossen eine gemeinsame Zukunft nicht aus.

Die Analyse des aktuellen sowie vergangenen Verhaltens ergab folgendes Fallverständnis: Konfliktfördernde Persönlichkeitseigenschaften (Impulsivität, nachhaltige Kränkbarkeit, mangelnde Konfliktlösefertigkeiten, mangelnde Verantwortungsübernahme, Unbeeindruckbarkeit durch Sanktionen, Gewalt als Handlungsstrategie), Waffenaffinität und Waffengebrauch sowie ein problematischer Alkohol- und Cannabiskonsum.

In der interdisziplinär durchgeführten Gefährderansprache wurden mit Herrn P. die Gründe für die aktuelle Eskalation, ein gemeinsames Fallverständnis und Zukunftsperspektiven besprochen. Ferner wurde nochmals die Norm verdeutlicht. Bei der Gesprächsführung wurde darauf geachtet, das Motiv der Anerkennung /Wertschätzung bei gleichzeitiger Grenzsetzung zu fokussieren. Herr P. äußerte sich u.a. dahingehend, dass er seinen Alkohol- und Cannabiskonsum mittlerweile selbst als so problematisch sehe, dass er sich freiwillig einer (teil-)stationären Alkoholentzugsbehandlung unterziehen und nicht wieder straffällig werden wolle. Er möchte seine Tochter aufwachsen sehen und ihr ein gutes Vorbild sein.

Anhand verschiedener Szenarien (z.B. Zusammenbleiben oder Trennung) wurde empfohlen, ihn durch eine forensisch versierte Fachperson therapeutisch zu begleiten, eine Paartherapie zu absolvieren und im Falle einer Trennung weitere Fachpersonen (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) beizuziehen. Diese Stellen wurden im Einverständnis von Herrn P. informiert. Im Verlauf wurde ein niederschwelliger Kontakt zu Herrn P. gehalten. Dabei stellte sich heraus, dass die Beziehung in einer distanzierteren Form weitergeführt wurde (regelmäßig sehen, aber nicht zusammenwohnen), eine Paarberatung angedacht wurde und es – soweit bekannt – zu keiner Häuslichen Gewalt mehr gekommen ist.

2.2 Erfolgskriterien eines guten Bedrohungsmanagements

Der Erfolg eines Bedrohungsmanagements ist empirisch schwierig zu erfassen, da einerseits die Erfolgskriterien das Nichteintreffen eines Ereignisses (z.B. schwere Gewalttat) beinhalten, diese per se seltene Ereignisse darstellen und Kontrollvariablen schwierig einzubeziehen sind (vgl. Rosenfeld & Penrod, 2011). James und Farnham (2016) konnten aber zeigen, dass bei 100 mehrheitlich psychisch kranken Gefährdern durch u.a. freiwillige und unfreiwillige Klinikeintritte im weiteren Verlauf die Anzahl der problematischen Kommunikation und Annäherungsversuche gegenüber der Königsfamilie und Politikern sowie die Anzahl der Polizeieinsätze reduziert werden konnte. Distale und eher "harte" Kriterien wie Anzeigen bei der Polizei oder Einträge im Strafregister sind für empirische Untersuchungen wichtige Ergebnisgrößen, doch auch eher proximale und "weiche" Kriterien können Hinweise auf ein funktionierendes Bedrohungsmanagement sein und sollten in eine Evaluation einbezogen werden (s. *Tabelle 1*).

Tabelle 1: Merkmale eines funktionierenden Bedrohungsmanagements

- Stringentes Fallverständnis wurde erarbeitet
- Informationsfluss ist gewährleistet (Bewegung ins Hellfeld)
- Kontakt mit den Betroffenen wurde hergestellt (z.B. Gefährder, Gefährdete, Behörden)
- Gefährder erscheinen zu Terminen und sprechen ihre Probleme an
- Die besprochenen (Notfall-)Strategien funktionieren (z.B. Situation verlassen; anrufen, bevor man in Versuchung kommt bspw. ein Kontakt- und Rayonverbot [Rayonverbot = Schweizer Fachbegriff: Fernhalteverfügung mit der denkbaren Folge einer Wegweisung] zu unterwandern)
- Andere Fachpersonen wurden eingebunden oder der Kontakt hergestellt (z. B. Fachstellen, Therapie)
- Problembewusstsein wurde geschaffen
- Grenzen des Machbaren werden akzeptiert
- Betroffene Personen/Teams werden entlastet (z.B. durch Verantwortungsteilung oder Konstatieren der Unveränderbarkeit einer Situation)
- Die Vorfallsfrequenz qualitativ (Schwere) und quantitativ (Häufigkeit) nimmt ab

3. Fazit und Ausblick

Die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Psychologen/Psychiatern hat Lern- und Synergie-Effekte auf beiden Seiten gefördert. Die polizeiliche Auswertung der bisher durchgeführten Gefährderansprachen bei der Kantonspolizei Zürich ergab, dass mehr als 82 % der Gefährder den auf freiwilliger Basis stattfindenden Kontakt zulassen (persönliche Mitteilung A. Werner, Dienstchef Gewaltschutz Kantonspolizei Zürich, April 2020). Dies weist auf das Bedürfnis der Gefährder hin die eigene Sicht der Dinge darzulegen, was wiederum ein Anknüpfungspunkt für die Risikoeinschätzung, aber auch Unterstützungsmöglichkeiten bietet. Eine weitere Erkenntnis liegt darin, dass eine alleinige Risikoeinschätzung zu kurz greift und Bedarf nach zusätzlich forensisch-psychotherapeutischer Begleitung, sprich dem Management risikobehafteter Fälle besteht, um langfristig auch eine "Forensifizierung", sprich eine Kriminalisierung psychisch Kranker, zu vermeiden (Mokros, Habermeyer & Nitschke, 2015). Die Mitarbeit der Gefährder am Bedrohungsmanagement ist freiwillig. Manchmal (z.B. Ex-Partner-Stalkingfälle) wäre es wünschenswert, umfassendere Maßnahmen ergreifen zu können und bspw. rechtlich mehr Möglichkeiten zu haben. Anzudenken wäre z.B. Anordnung/Weisung zur Mitarbeit mit dem Bedrohungsmanagement um wenigstens das Risiko monitorisieren zu können oder die Möglichkeit Therapeuten auf problematische Aspekte im Leben von Patienten aufmerksam zu machen bzw. diese mit in den Fokus der Behandlung zu setzen, um die Situation für alle Beteiligten nachhaltig verbessern zu können, da eine Freiwilligkeit in diesen spezifischen Fällen häufig nicht gegeben ist. Lösungsansätze für diese Fälle zu finden, gehört weiterhin in die Zukunftsarbeit und zur Prävention Häuslicher Gewalt.

In diesem Beitrag wurde die praktische fallbezogene Vorgehensweise der Gewaltschützer mit der FFA skizziert. Wie oben angeführt sollten trotz der herausfordernden

Quantifizierung von Präventionsergebnissen versucht werden, qualitative und quantitative Zahlen zu erheben, um den Nutzen der Arbeit zu dokumentieren und Anpassungen vornehmen zu können (James & Farnham, 2016). In qualitativer Hinsicht wäre es z.B. hilfreich zu erfahren, was die Gefährder oder gefährdeten Personen (retrospektiv) geschätzt oder was ihnen unter Umständen genützt hat.

Literaturverzeichnis

Borum, R., Fein, R., Vossekuil, B. & Berglund, J. (1999). Threat assessment: Defining an approach for evaluating risk of targeted violence. *Behavioral Sciences and the Law*, 17, 323–337.

Brunner, R. (2017). Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen. In Ch. Schwarzenegger & R. Brunner (Hrsg.). *Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention* (S. 15–50). Zürich: Schulthess.

Cook, A.N., Murray, A.A., Amat, G. & Hart, S.D. (2014). Using structured professional judgment guidelines in threat assessment and management: Presentation, analysis, and formulation of a case of serial intimate partner violence. *Journal of Threat Assessment and Management*, 1(2), 67–86.

Douglas, K. S., Hart, S. D., Webster, C. D., & Belfrage, H. (2013). *HCR20 V3: Assessing risk for violence – User guide*. Burnaby, Canada: Mental Health, Law, and Policy Institute, Simon Fraser University.

Dunn, J. (2008). Operations of the LAPD Threat Management Unit. In J.R. Meloy, L. Sheridan & J. Hoffmann (Hrsg.), *Stalking, threatening, and attacking public figures: A psychological and behavioral analysis* (S. 325–342). New York: Oxford University Press.

Greuel, L., Giese, J., Leiding, K., Jeck, D. & Kestermann, C. (2010). *Evaluation von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten*. Bremen: Institut für Polizei und Sicherheitsforschung.

Greuter, K. (2017). Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährderansprache. Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich. *Kriminalistik*, 71(7), 470–476.

Habermeyer, E. & Guldemann, A. (2019). Forensisch-psychiatrische Expertise als Unterstützung im Bedrohungsmanagement. In B. Eusterschulte, S. Eucker & P. Born (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie zwischen Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Rüdiger Müller-Isberner* (S. 41–58). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Hart, S.D., Douglas, K.S., & Guy, L.S. (2017). The structured professional judgement approach to violence risk assessment: Origins, nature, and advances. In D. P. Boer, A. R. Beech, T. Ward, L. A. Craig, M. Rettenberger, L. E. Marshall, & W. L. Marshall

- (Hrsg.), *The Wiley handbook on the theories, assessment, and treatment of sexual offending* (S. 643–666). New York: Wiley-Blackwell.
- Heckert, D.A. & Gondolf, E.W. (2004). Battered women's perceptions of risk versus risk factors and instruments in predicting repeat reassault. *Journal of Interpersonal Violence, 19*(7), 778–800.
- Hilton, N.Z., Harris, G.T., Rice, M.E., Lang C., Cormier, C.A. & Lines, K.J. (2004). A brief actuarial assessment for the prediction of wife assault recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. *Psychological Assessment, 16*(3), 267–275.
- James, D.V. & Farnham, F.R. (2003). Stalking and serious violence. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, 31*, 432–439.
- James, D.V. & Farnham, F.R. (2016). Outcome and Efficacy of interventions by a Public Figure Threat Assessment and Management Unit: A mirrored study of concerning behaviors and police contacts before and after intervention. *Behavioral Sciences and the Law, 34*, 660–680.
- James, D.V., Kerrigan, T.R., Forfar, R., Farnham, F.R. & Preston, L.F. (2010). The Fixed Threat Assessment Centre: Preventing harm and facilitating care. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, 21*, 521–536.
- Meloy, J.R., Hoffmann, J., Guldemann, A. & James, D. (2012). The role of warning behaviors in threat assessment: An exploration and suggested typology. *Behavioral Sciences and the Law, 30*, 256–279.
- Meloy, J.R. & Hoffmann, J. (2014). *International handbook of threat assessment*. New York: Oxford University Press.
- Meloy, J.R., Hoffmann, J., Roshdi, K., Glaz-Ozik, J. & Guldemann, A. (2014). Warning behaviors and their configurations across various domains of targeted violence. In J.R. Meloy & J. Hoffmann (Hrsg.). *International Handbook of Threat Assessment* (S. 39–54). Oxford: Oxford University Press.
- Miller, W.R. & Rollnick, S. (2013). *Motivational interviewing: Helping people change* (3. Aufl.). New York: Guilford Press.
- Möller-Leimkühler, A.M. (2010). Depression bei Männern: Eine Einführung. *Journal für Neurologie Neurochirurgie und Psychiatrie, 11*, 11–20.
- Mokros, A., Habermeyer, E. & Nitschke, J. (2015). Forensifizierung vermeiden: Neue Wege zur Prävention der Delinquenz von psychisch Kranken. In: N. Saimeh (Hrsg.), *Mit Sicherheit behandeln: Diagnose, Therapie und Prognose* (S. 193–204). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Riesner, L., Bliessener, T. & Thomas, J. (2012). Polizeiliche Mehrfach- und Intensivtäterprogramme: Befunde einer Prozessevaluation. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23*(1), 40–46.

Rosenfeld, B. & Penrod, S.D. (2011). *Research Methods in Forensic Psychology*. Hoboken, NJ: Wiley & Sons.

Sachse, R. (2016). *Therapeutische Beziehungsgestaltung* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Steinau, S., Brackmann, N. & Habermeyer, E. (in press). Depression und Gewalt: Ein Widerspruch? *Praxis*.

von Franqué, F. (2013). Strukturierte, professionelle Risikobeurteilung. In M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 357–377). Göttingen: Hogrefe.

Walker, L.E.A. (2009). *The Battered Woman Syndrome* (3. Aufl.). New York: Springer.

Weisz, A.N., Tolman, R. M., & Saunders, D.G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence: The importance of survivors' predictions. *Journal of Interpersonal Violence*, 15(1), 75–90.

Korrespondenzadressen:

M. Sc. May Beyli-Helmy
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Lenggstrasse 31, Postfach
8032 Zürich
may.beyli@puk.zh.ch

Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Lenggstrasse 31, Postfach
8032 Zürich
elmar.habermeyer@puk.zh.ch

Dr. phil. Angela Guldimann
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Klinik für Forensische Psychiatrie
Lenggstrasse 31, Postfach
8032 Zürich
angela.guldimann@puk.zh.ch